

Schiedsrichterordnung (SRO) des Deutschen Doppelkopf-Verbandes e. V.

Stand: 27.03.1999

Stand der Aktualisierung

Seite	Monat/Jahr
1 - 3	04/99

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Zum Schiedsrichter (SR) eines Turniers kann im Einzelfall jeder bestellt werden, der in einem dem DDV angeschlossenen Verein Mitglied ist. Die Bestellung erfolgt durch den Veranstalter.
- 1.2 Ein Schiedsrichter muß regel- und auslegungskundig sein; d. h. aber nicht, daß er sämtliche Regeln und Auslegungen auswendig wissen muß. Dies kann im Bedarfsfall mit Hilfsmitteln (Turnierspielregeln, etc.) geschehen.
- 1.3 Schiedsrichter werden nach entsprechender Schulung und Ablegen einer Prüfung zu Verbandsschiedsrichtern (VSR) ernannt.

§ 2 Ausbildung und Weiterbildung

- 2.1 Die Regelkommission (RK) ist für die Aus- und Weiterbildung der VSR zuständig.
- 2.2 Jeder VSR soll vor dem Ablegen der Prüfung an einem SR-Seminar teilgenommen haben.
- 2.3 Die Regelkommission ist verpflichtet, Änderungen der Regelauslegung in der Verbandszeitschrift zu veröffentlichen. Die SR haben diese zu beachten.
- 2.4 Jeder VSR muß pro Kalenderjahr mindestens 15 Runden in offiziellen Turnieren des DDV gem. TSO § 1.6 gespielt oder geschiedt haben. Über Ausnahmen entscheidet die Regelkommission

§ 3 Prüfung

- 3.1 Die Qualifikation zum VSR erwirbt man durch Ablegen einer schriftlichen Prüfung auf Basis eines Fragenkatalogs. Die Prüfungsfragen werden dabei aus dem Fragenkatalog, welcher den Prüflingen vorher zur Verfügung gestellt wird, übernommen. Während der Prüfung dürfen deshalb keinerlei Hilfsmittel benutzt werden. Die Prüfung wird von mindestens einem Mitglied der Regelkommission durchgeführt.
- 3.2 Die Prüfung besteht aus einem Fragebogen mit 30 Fragen aus den verschiedenen Gebieten der Turnierspielregeln.
- 3.3 Wer mindestens 20 Fragen komplett richtig beantwortet hat und mindestens 125 der 150 möglichen Punkte erreicht hat, hat die Prüfung bestanden, wird von der

Regelkommission zum VSR ernannt und in die offizielle VSR-Liste des DDV aufgenommen.

- 3.4 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich frühestens nach drei Monaten einer erneuten Prüfung unterziehen.
- 3.5 Gegen das Ergebnis der Prüfung ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Ein Einspruch beim Ehrenrat ist jedoch zulässig.
- 3.6 Die Regelkommission bietet je nach Interesse der Verbandsmitglieder SR-Seminare mit anschließender Prüfung an. Pro Jahr sollte mindestens eins, bei Bedarf auch weitere stattfinden. Die Wahl des Austragungsortes soll sich nach den Teilnehmern, die ihr Interesse bekundet haben, richten. Die Ausschreibung dieser SR-Seminare wird mindestens drei Monate im voraus auf geeignete Weise bekannt gegeben. Sie enthält Ort, Datum, Name und Adresse des Durchführenden, Meldeschluss und Teilnahmegebühr.
Die Durchführung wird garantiert, wenn sich bis zum Meldeschluss mindestens 10 Interessenten angemeldet haben.

§ 4 Ausschlußmöglichkeiten

- 4.1 Der Titel VSR wird aberkannt, wenn Ziffer 2.4 am Ende eines Jahres nicht erfüllt ist.
- 4.2 Die Regelkommission hat das Recht, einem VSR den Titel abzuerkennen. Die Abberkennung ist zu begründen. Der VSR kann gegen diese Entscheidung beim Ehrenrat Beschwerde innerhalb von vier Wochen einreichen.

§ 5 Inkrafttreten

- 6.1 Diese Schiedsrichterordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die bisherige Schiedsrichterordnung vom 27. März 1999.

Hamburg, den 20. April 2004